



Satzung

des Vereins Schleswig-Holsteinisches Freilichtmuseum e.V.

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schleswig-Holsteinisches Freilichtmuseum e.V.“
Er hat seinen Sitz in Molfsee und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung, Erforschung und Erhaltung von exemplarischen Wohn- und Wirtschaftsbauten des schleswig-holsteinischen Landes und ihrer Ausstattung unter Berücksichtigung bäuerlicher und handwerklicher Tradition in einem Freilichtmuseum.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein darf sich zur Verfolgung und Verwirklichung seines Vereinszwecks (Absätze 1 bis 3) Dritter bedienen. Er darf sich an Gesellschaften beteiligen, deren Gesellschaftszweck mit dem Vereinszweck vereinbar ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen sowie von Vereinen, Gesellschaften, Verbänden, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen erworben werden, und zwar durch schriftliche Erklärung.
- (2) Mitglieder Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte oder an Mitglieder weitergegeben. In berechtigten Fällen kann über die Geschäftsstelle oder einen zu benennenden Treuhänder der Kontakt hergestellt werden.
Die Datenschutzerklärung ist unter www.freilichtmuseum-ev.de veröffentlicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung. Diese kann nur für das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden;
 3. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Dieser kann nur erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder das Mitglied trotz Mahnung während zweier Jahre keinen Beitrag bezahlt hat. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keine Entschädigung für die eingezahlten Beiträge oder für sonstige geleistete Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder und deren Rechtsnachfolger alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte an dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Patrone

Personen, die den Verein in besonderem Maße fördern, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Patronen ernannt werden. Sie haben das Recht, an allen Gesamtvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen oder einen anerkannten Prüfungsverband stattzufinden.

§ 6 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt dazu eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (in der Satzung „Vorstand“ genannt).

§ 8 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Organe können nur über Gegenstände gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Andere Gegenstände können behandelt werden, wenn das Organ dies mit Mehrheit beschließt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- (2) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnissen in den Niederschriften aufzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Beschluss des Gesamtvorstandes einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, im Übrigen nach Bedarf einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands als Präsenzveranstaltung, als Online-Veranstaltung oder als Mischform durch

Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme von Mitgliedern abgehalten werden. Der Vorstand ist auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verpflichtet, binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und der Form der Versammlung mit mindestens zehntägiger Ladungsfrist.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins.
- (5) Sie hat zu beschließen über:
 1. die Wahl des Gesamtvorstands und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstandes,
 3. die Änderung der Satzung,
 4. die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so leitet das älteste Mitglied des Gesamtvorstandes die Versammlung.

Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Falls beantragt, hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 10 Gesamtvorstand und Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Um versetzte Amtszeiten der Gesamtvorstandsmitglieder sicherzustellen, kann der Gesamtvorstand im Einzelfall die Wahlzeit vor Durchführung der Wahl auf 1 oder 2 Jahre begrenzen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist.
- (3) Gesamtvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Bei Dringlichkeit kann der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ohne Einhaltung der Ladungsfrist und auch mündlich einberufen. Der Gesamtvorstand ist auch einzuberufen, wenn 4 Gesamtvorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungspunktes dies verlangen.

- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann auch in Textform herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (6) Der Gesamtvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte des Vereins.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird von jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat die Aufgabe, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten und die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 11 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Kassenführung und Vermögensverwaltung obliegen dem Schatzmeister des Vereins.
- (2) Kassenführung und Vermögensverwaltung werden jährlich durch die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer geprüft.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer Mitgliederversammlung, die mit vierwöchiger Frist einzuberufen ist, eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder des Vereins einen solchen Beschluss fasst.
- (2) Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag auf Auflösung nicht zurückgezogen wird, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann durch Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.11.2014 insgesamt neu gefasst und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.08.2022 verändert.